

Sabine und Götz Jansen
Kettengasse 13
69117 Heidelberg
Telefon: 06221/91 49 97
E-Mail: JansenG@aol.com

Heidelberg, den 27.06.2011

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Verwaltungsrechtssache 4K 1809/10
Sabine Jansen u.a.
Gegen Stadt Heidelberg
Wegen Sperrzeitverlängerung

Zweitexemplar beigelegt.

Diese Verwaltungsrechtssache wurde am 28. Juli 2010 eingereicht. Der Einreichungstag jährt sich also in Kürze.

Wir bitten, in der Bearbeitung dieser Rechtsache keine Unterbrechungen zuzulassen.

Situationen wie in dem Film „Ballermann am Neckar“, dem Gericht vorgelegt am 12.10.2010,



(hier Standbild, Szene aufgenommen aus unserem Schlafzimmerfenster),

spielen sich immer noch regelmäßig ab. Auch aus dem vorgelegten Artikel aus der RNZ vom 27. Mai dieses Jahres, Stichwort „Partygastronomie“, kann man das entnehmen.

Neue Schallpegelmessungen für heute würden ohne Zweifel eine deutlich höhere Belastung ergeben als sie sich aus den in dieser Klage vorgelegten Messungen ableiten lässt. Einerseits ist seit den vorgelegten Messungen ja zusätzlich noch die Ausnahmeregelung für die Discotheken mit Öffnungszeiten bis 5 Uhr eingeführt worden, und andererseits herrschen zur Zeit nachts auf der Straße ziemlich sommerliche Temperaturen, während die vorgelegten Messungen im November vorgenommen wurden.

In der Kettengasse gab es inzwischen einen Pächter-Wechsel in einem Restaurant. Der neue Pächter stellt sich auf die Bedienung der zu erwartenden Nachtkundschaft ein, der vorherige Pächter hatte das Restaurant auf Tagespublikum ausgerichtet. Das ist nur ein Beispiel dafür, wie schon normales und regelgerechtes natürliches wirtschaftliches Interesse der Betriebe die Belastung der Anwohner ständig weiter fördert und steigert.

Bei dieser Verwaltungsrechtssache geht es um einen Rechtsfall, der mehreren zitierten Vorbildern aus der zweiten Instanz nachgebildet ist. Bei einer Bearbeitungsdauer dieses Falles in der Größenordnung von einem Jahr liegt eine mögliche Gefahr auch darin, dass andere, die ebenso betroffen sind, wie die Kläger und die daher diesen Fall beobachten, irrtümlich aus dieser Bearbeitungszeit auf eine Voreingenommenheit des Gerichts zugunsten der Stadtverwaltung schließen.

Die Behandlung dieser Rechtssache verdient deshalb unserer Ansicht nach keinen weiteren Aufschub.

Sabine Jansen

Götz Jansen